

Buchungsformular für die Herberge Heldhaus in Nebelschütz Knihowanski formular za Heldec hospodu w Njebjelčicach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Buchung und freuen uns sehr, Sie zukünftig als Gäste im Heldhaus Nebelschütz begrüßen zu dürfen.

Bitte senden Sie dieses von Ihnen ausgefüllte Buchungsformular entweder per **Fax** an: **03578 302491** oder

per **Post** an: Gemeinde Nebelschütz, Hauptstraße 9, 01920 Nebelschütz.

Wir senden Ihnen die Buchung umgehend gegengezeichnet zurück.

Buchungszeitraum und Zimmer:

Anreisedatum (ab 15 Uhr): _____

Abreisedatum (bis 11 Uhr): _____

Zimmernummer aus Preisliste: _____

Anzahl der Bewohner: _____

Preis für die Mietdauer und Bezahlung:

Der Mietpreis pro Tag beträgt laut Preisliste und in Abhängigkeit der Saison pro Übernachtung _____ EUR für das Zimmer.

Der Gesamtpreis für den Mietzeitraum beträgt daher _____ EUR.

Der Gesamt-Mietpreis ist vom Mieter - vor Anreise - auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Nebelschütz zu entrichten:

Ostsächsische Sparkasse Dresden, BLZ: 850 503 00, Kontonummer 311 000 1810.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nachfolgend abgedruckt sind.

Ihre Kontaktdaten:

Name: _____

Vollständige Anschrift: _____

Telefon / Fax / E-Mail: _____

Mobiltelefon: _____

Unterschrift Mieter: _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____



Mit freundlichen Grüßen

Heldhaus / Gemeinde Nebelschütz

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Heldhauses Nebelschütz / Powšitkowne wobchadne wuměnenja za Heldec hospodu

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Pensionszimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Gemeinde Nebelschütz in der Herberge Heldhaus Nebelschütz.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Gemeinde zustande. Der Gemeinde steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind die Gemeinde Nebelschütz und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er der Gemeinde gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern der Herberge eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Die Gemeinde haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde beschränkt.
4. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Gemeinde zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der Gemeinde an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der Gemeinde allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann diese den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.
4. Die Preise können von der Gemeinde ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der Gemeinde oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Gemeinde dem zustimmt.
5. Rechnungen der Gemeinde ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Gemeinde ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Herberge berechtigt, Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Gemeinde der eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Gemeinde geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges der Gemeinde oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Die Stornogebühren werden um die Beträge gemindert, die durch die Weitervermietung der stornierten Zimmer zum reservierten Termin seitens der Gemeinde erzielt werden. Die angegebenen Stornogebühren fallen auch dann an, wenn die reservierten Leistungen nur teilweise seitens des Gastes storniert wurden, wobei die genannten Pauschalen sich auf den Teil der Leistungen, welcher storniert wurde, beziehen oder wenn der Gast ohne ausdrückliche Stornierung die reservierten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
2. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat die Gemeinde die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der der Gemeinde entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 13.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Herberge spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Gemeinde über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Dem Kunden steht es frei, der Gemeinde nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Gemeinde.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.